

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

 An das

Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

✓ Dusch - Daraus

Betrifft GESETZENTWURF	
ZL	12. GE/9.89
Datum: 27. JULI 1989	
Verteilt 28. 1. 1989 Höff	

WIEN, I.,
 WEIHBURGGASSE 10 - 12
 POSTANSCHRIFT:
 POSTFACH 213
 1011 WIEN

Unser Zeichen
 Dr. D/Hu/1598/89

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

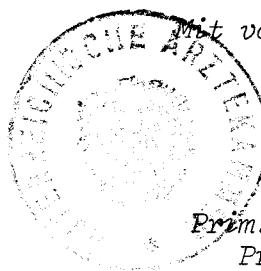
Wien

25. Juli 1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz) - Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Psychologengesetzes zu übersenden.
 Gleichzeitig erlauben wir uns mitzuteilen, daß eine Ausfertigung dieser Stellungnahme an das Bundeskanzleramt - Sektion VI übersendet wurde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

 Prim. Dr. Michael Neumann
 Präsident

Anlagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER
WIEN I, WEIHBURGGASSE 10-12 . 52 69 44
POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213
DVR: 0057746

STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER ZUM VORLIEGENDEN ENTWURF
EINES PSYCHOLOGENGESETZES:

Nach Rücksprache mit den Ärztekammern in den Bundesländern und unter Berücksichtigung der eingebrachten Vorschläge erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer folgende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines PSYCHOLOGENGESETZES abzugeben:

Die Landesärztekammern sowie die Österreichische Ärztekammer haben sich in der Vergangenheit mehrmals mit Gesetzesentwürfen zur Regelung der Berufstätigkeit der Psychologen befaßt. Damals wie heute steht für uns die Tatsache im Raum, daß sich im Bereich der Psychologie faktische Strukturen etabliert haben, bzw. daß hinreichend in die Psychotherapie ein Wildwuchs von Autodidakten, teils "Scharlatanen" und dgl. eingetreten ist.

Der Österreichischen Ärztekammer ist in diesem Zusammenhang bewußt, daß im Sinne des Konsumentenschutzes für den Patienten, der einen Anspruch auf fachlich fundierte Betreuung hat, eine Regelung des akademischen Berufsstandes der Psychologen unumgänglich notwendig ist. Die Österreichische Ärztekammer begrüßt daher grundsätzlich den vorliegenden Entwurf eines Psychologengesetzes, das den sensiblen Bereich der psychologischen Betreuung regeln und den Patienten vor nicht qualifizierter Betreuung schützen soll.

Gerade im Hinblick auf eine Verbesserung der Betreuung der Bevölkerung ist nach unserer Ansicht bei einer entsprechenden gesetzlichen Regelung zum Schutz der Patienten gesteigerter Wert darauf zu legen, daß der Beruf des Psychologen nicht unzulässig in die den Ärzten unabdingbar vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Handlungen eingreift.

Beim vorliegenden Entwurf eines Psychologengesetzes ist daher darauf zu achten, daß die Umschreibung des Umfanges der Berufsbefugnis, somit die Abgrenzung zur bzw. die Einräumung eines Teiles an ärztlicher Tätigkeit an den Psychologen sowie die Zusammenarbeit mit Ärzten geregelt wird. Einen weiteren Schwerpunkt muß die Aus- und Fortbildung der Psychologen und deren berufliche Interessenvertretung bilden.

Es geht aber insoferne nicht nur um die Regelung des Berufsstandes der Psychologen, als im § 26 des Entwurfs zwar die Schaffung einer gesonderten Regelung für Psychotherapie angekündigt wird, bis dahin aber den Psychologen die Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeiten eingeräumt wird.

-2-

Die österreichische Ärzteschaft sieht daher die Frage Psychologie auch im Zusammenhang mit der Frage Psychotherapie und stellt hier nochmals völlig klar fest, daß eine gesetzliche Regelung eines (nicht akademischen) Berufsstandes der Psychotherapeuten unsererseits vehement abgelehnt wird.

Zur Frage der Abgrenzung der ärztlichen Tätigkeit zur Tätigkeit der Psychologen im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfes dürfen wir feststellen, daß den Psychologen zweifellos jene Bereiche zuzuordnen sind, die in keinem Zusammenhang mit diagnostisch-therapeutisch-medizinischer Tätigkeit stehen. Darunter fällt z.B. die in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Entwurfes angeführte "psychologische Beratung und Betreuung" im Zusammenhang mit Ausbildungs- und Berufsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungs- und Persönlichkeitsproblemen.

Die Österreichische Ärztekammer lehnt jedoch jegliche diagnostisch-therapeutische Tätigkeit von Psychologen im Zusammenhang mit Krankheitsgeschehen oder Verdacht auf Krankheitszustände ab.

Hier ist besonders auf den offenkundigen Widerspruch des vorliegenden Gesetzes- textes mit den in Aussicht genommenen Erläuternden Bemerkungen hinzuweisen. Während der Gesetzestext weitgehend Hinweise auf medizinische Diagnose und Behandlung vermeidet, werden in den Erläuternden Bemerkungen immer wieder Begriffe wie Behandlung in eindeutig medizinisch-kurativem Sinn verwendet.

Wegen der Verflechtung der einschlägigen therapeutischen Maßnahmen mit körperlichen Zuständen, u.a. mit der Medikation und dgl. und der den Psychologen gänzlich fehlenden einschlägigen Ausbildung lehnt die Österreichische Ärztekammer die Verwendung des Begriffes "Behandlung(Therapie)" in diesem Zusammenhang vehement ab.

Zur Zusammenarbeit zwischen Arzt und Psychologen ist aus der Sicht der Ärzteschaft zu fordern, daß an die Stelle des im Entwurf vorgesehenen Konsultations- prinzipes jedenfalls das Delegationsprinzip treten muß. Zum Schutz des Patienten vor gesundheitlichen Schädigungen ist im Gesetzestext festzulegen, daß der Psychologe den Patienten zur Diagnosestellung und zur Feststellung der Notwendigkeit einer psychologischen Betreuung an den Arzt zu verweisen hat. Nur nach konkreter Zuweisung durch den Arzt kann eine Betreuung des Patienten durch den Psychologen erfolgen.

Zu den einzelnen Punkten des vorliegenden Entwurfes eines Psychologengesetzes erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer folgende Stellungnahme abzugeben:

-3-

1.) Zu § 1:

Wie schon oben ausgeführt, erscheint das Bemühen der Psychologen um eindeutige rechtliche Absicherung ihrer Berufsausübung durchaus verständlich. Im Interesse der Patienten muß jedoch darauf geachtet werden, daß bei krankhaften psychischen Zuständen eine ausreichende diagnostische Abklärung und entsprechende medizinische Behandlung durch dafür fachlich qualifizierte Ärzte erfolgt.

Es erscheint uns daher der § 1 Abs.2 in seiner Ziffer 3 eindeutig zu weit gefaßt. Dies wird auch durch die Erläuternden Bemerkungen erhärtet, aus denen hervorgeht, daß die Verfasser des Gesetzesentwurfes selbst § 1 so verstehen, daß die vom Psychologen ausgeübte Behandlungstätigkeit sich auf psychische Phänomene somatischer Krankheiten oder psychische Störungen und Leidenszustände erstreckt. Diese Definition gilt genauso für das Berufsbild des Psychiaters, sodaß eine Abgrenzung zwischen dem ärztlichen Beruf des Psychiaters und demjenigen des Psychologen dem Entwurf überhaupt nicht mehr entnehmbar ist. Unserer Auffassung nach müßte daher im § 1 Abs.2 Ziff.3 ausdrücklich klargestellt werden, daß die psychologische Betreuung lediglich zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung dienen kann. Dies könnte etwa so erfolgen, daß Ziff.3 wie folgt neu gefaßt wird:

"3. Die sich aus der Feststellung gemäß Ziff.1 ergebende psychologische Behandlung, die darin besteht, in Unterstützung ärztlicher Behandlung psychologische Maßnahmen zum Zweck der Milderung oder Beseitigung von Schwierigkeiten und Störungen der betreffenden Person zu setzen."

Aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 1 sind nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer im Sinne unserer allgemeinen Ausführungen jene Ansatzpunkte zu eliminieren, die eine eigenverantwortliche ärztliche Tätigkeit berühren.

2.) Zu § 4:

§ 4 Abs.1 schreibt als Voraussetzung für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs.2 die erfolgreiche Absolvierung einer einjährigen praktischen Ausbildung vor. Dies stellt eine eklatante Abweichung von den bisherigen Entwürfen dar, die von einer wesentlich längeren Ausbildungsdauer ausgegangen sind.

Selbst wenn die ärztlichen Aufgaben aus dem Aufgabenkatalog herausgenommen werden, erscheint mit Rücksicht darauf, daß die solcherart ausgebildeten Personen berechtigt sind, selbständig unmittelbar am Menschen tätig zu werden, diese Ausbildungszeit von einem Jahr als viel zu kurz. Um tatsächlich ein hinreichendes Niveau an praktischer Ausbildung zu erreichen, wäre nach Ansicht der österreichischen Ärzteschaft eine Ausbildungszeit von zumindest drei Jahren zu fordern.

-4-

Weiters wäre in diesem Zusammenhang zum Schutz der in Ausbildung zum Psychologen stehenden Personen sowie zur Sicherung der Ausbildungsqualität zu fordern, daß die Ausbildung im Rahmen von Arbeitsverhältnissen zu anerkannten Ausbildungsstätten (Ausbildnern) zu erfolgen hat.

3.) Zu § 5:

Aus dem Text des § 5 Abs. 1 - 3 ist nicht exakt ersichtlich, ob diese Fortbildung periodisch, d.h. alle drei Jahre durchgeführt werden muß, oder - bei wörtlicher Auslegung des Textentwurfes - nur einmal nach Eintragung in die Psychologenliste. Sollte die Pflichtfortbildung des § 5 Abs. 1 und 2 nur einmal vorgesehen sein, erscheint die zeitliche Lagerung unmittelbar im Anschluß an die Ausbildung nicht sinnvoll.

Andererseits spricht § 6 Abs. 1 von der Gültigkeitsdauer des Psychologenausweises nur jeweils für drei Jahre und bindet eine Verlängerung an den Fortbildungsnachweis im Sinne des § 5.

Nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer wäre hier eine Klarstellung im Text nützlich.

4.) Zu § 6:

Im § 6 ist kein Hinweis enthalten, ob ein Psychologe auch mehrere Berufssitze haben darf. Eine entsprechende Klarstellung wäre hier nach unserer Ansicht vorzunehmen.

5.) Zu § 8:

Psychologische Leistungen sollen auch durch Institutionen, Einrichtungen, usw. erbringbar sein, wobei die einzige Voraussetzung die Eintragung in ein Verzeichnis solcher Einrichtungen ist. Diese Eintragung hat zu erfolgen, wenn in der Einrichtung ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Psychologe tätig ist.

Es ist zwar den Erläuternden Bemerkungen zu folgen, daß ein Mißbrauch der Worte "Psychologie" und davon ableitbare Wortverbindungen in den Bezeichnungen von Instituten und Vereinen zu vermeiden ist, der vorgesehene Weg ist jedoch nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer abzulehnen. Es sollte - ähnlich den restlichen Bestimmungen auf dem medizinischen Sektor - die Leistungserbringung durch Nichtärzte oder durch Institutionen, wie Vereine und Gesellschaften, an ein eigenes Genehmigungsverfahren, vergleichbar mit jenem der Krankenanstalten, gebunden werden. Dies auch, um eine bedarfsorientierte Abdeckung der Nachfrage im eingangs ausgeführten Sinne zu gewährleisten.

6.) Zu § 9:

Aus § 9 des vorliegenden Gesetzesentwurfes läßt sich nicht einwandfrei erkennen, ob die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin" auch die zulässige Berufsbezeichnung umschreibt. Aus Abs. 3 des § 9 ist eher ableitbar, daß der Begriff "Psychologe" auch in Wortverbindung mit anderen Wörtern verwendet werden kann.

Die Bezeichnung "Institut für Psychologie" wäre beispielsweise abzulehnen, weil es ein Angebot signalisiert, das in der Einzelperson eines Psychologen gar nicht erbringbar ist. Es sollte daher - ähnlich wie im Ärztegesetz - die zulässige Berufsbezeichnung ausdrücklich mit "Psychologe" und "Psychologin" geregelt und in diesem Sinne eingeschränkt werden.

7.) Zu § 11:

§ 11 des vorliegenden Entwurfes regelt die Zusammenarbeit der Psychologen mit Ärzten.

In Abs. 1 wird dem Psychologen, der Anzeichen einer körperlichen Krankheit, einer Geistes- oder einer Gemütskrankheit feststellt, vorgeschrieben, den Betroffenen zu einer ärztlichen Untersuchung aufzufordern, wenn zwischen den festgestellten Anzeichen und der Ausübung des psychologischen Berufes ein Zusammenhang zu vermuten ist. Da jedenfalls vermieden werden muß, daß es ein seelisch oder körperlich kranker Mensch im Vertrauen auf die psychologische Behandlung verabsäumt, sich der erforderlichen ärztlichen Behandlung zu unterziehen, soll eine solche Verpflichtung zur Befassung des Arztes nicht eng eingegrenzt werden. Es müßte vielmehr die Verpflichtung zur Befassung des Arztes schon dann bestehen, wenn ein Zusammenhang zwischen der Ausübung des Psychologenberufes und der von ihm festgestellten Krankheitsanzeichen nicht auszuschließen ist.

Ist tatsächlich nicht auszuschließen, daß die psychischen Beschwerden, wegen derer der Patient Psychologen aufsucht, krankhafter Natur sind, so muß jedenfalls eine weitere Behandlung durch den Arzt erfolgen und erscheint eine weitere psychologische Betreuung als nicht zielführend. Es müßte daher nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer im Abs. 2 des § 11 des Entwurfes nicht nur untersagt werden, die psychologische Behandlung bei Nichtaufsuchen des Arztes fortzuführen. Auch die in den Erläuternden Bemerkungen als dann noch möglich angesehene helfende und unterstützende psychologische Beratung und Betreuung, die ja ebenso Behandlungszwecken dient und von der Behandlung im eigentlichen Sinn kaum abgetrennt werden kann, müßte unterbunden werden. Andernfalls wäre zu gewärtigen, daß Patienten mit Krankheitszuständen nicht mehr vom Arzt, sondern vom Psychologen behandelt werden.

-6-

Abs.3 des § 11 des Entwurfes sieht eine regelmäßige konsiliarische Zusammenarbeit mit einem zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt vor, wenn die Ausübung des psychologischen Berufes zusätzlich zur ärztlichen Behandlung einer Krankheit erfolgt. Es ist wohl nicht zu bestreiten, daß dabei die ärztlichen Maßnahmen im Vordergrund stehen und sohin der psychologischen Betreuung eine unterstützende Funktion zukommt. Es erschien daher wohl sinnvoll, ausdrücklich festzuhalten, daß bei einer die ärztliche Behandlung einer Krankheit unterstützenden psychologischen Betreuung der Psychologe sowohl die Anordnungen des Arztes zu berücksichtigen hat, als auch die psychologische Betreuung der ärztlichen Behandlung nicht widersprechen darf. Es wird daher vorgeschlagen, § 11 Abs.3 wie folgt neu zu fassen:

"(3) Die zur Ausübung des psychologischen Berufes Berechtigten haben, wenn ihre Tätigkeit zusätzlich zu einer ärztlichen Behandlung einer Krankheit erfolgt, die Anordnungen des die ärztliche Behandlung durchführenden Arztes zu befolgen. Die psychologische Betreuung darf außerdem der ärztlichen Behandlung nicht widersprechen."

Im § 11 Abs.4 ist festgelegt, daß zur Ausübung des psychologischen Berufes gemäß Abs.3 nur Personen berechtigt sind, die eine dreijährige praktische Ausbildung nachweisen können. Mit Rücksicht darauf, daß solche Psychologen an der Betreuung kranker Menschen mitwirken, müssen an die Ausbildung strenge Voraussetzungen gebunden sein. Die vorgesehene dreijährige Ausbildung scheint hiefür zu kurz und es wird vorgeschlagen, diese Ausbildung jedenfalls auf fünf Jahre auszudehnen. Darüberhinaus müßte ebenso wie bei den Ärzten ein genauer Katalog von Ausbildungsgegenständen festgelegt werden, wobei es ebenso wie im Ärztegesetz denkbar wäre, im Psychologengesetz bloß eine Verordnungsermächtigung vorzusehen.

8.) zu § 12:

Inwieweit es sinnvoll und möglich ist, auch für das Hilfspersonal im Psychologengesetz eine Verschwiegenheitspflicht vorzusehen, bleibt nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer noch zu überprüfen.

Im Abs.2 des § 12 fehlt die öffentliche Gesundheitspflege, wie sie dzt. im Ärztegesetz als Grund für die Durchbrechung der Schweigepflicht angeführt ist. Unklar sind unserer Ansicht nach die Ausführungen im Abs.4 über Mitteilungen an Dritte, über deren Antrag Untersuchungen stattgefunden haben. Nach dem Gesetzestext könnte man darunter verstehen, daß ein Dritter ohne Zustimmung des Betroffenen Untersuchungen veranlassen kann. Dies ist nach Ansicht der Österreich-

-7-

chischen Ärztekammer jedenfalls abzulehnen. Wenn der Betroffene der Untersuchung zugestimmt hat, wird diese Zustimmung die Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung an den Dritten umfassen.

9.) Zu § 13:

§ 13 enthält ein Werbeverbot für die Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs.2. Dieses Werbeverbot ist allerdings keinesfalls mit dem Werbeverbot des § 25 ÄG. vergleichbar. Während das Ärztegesetz dem Arzt im Zusammenhang mit der Ausübung seines ärztlichen Berufes jede Art der Werbung verbietet, damit auch die Möglichkeit, Informationen weiterzugeben stark einschränkt, wird dem Psychologen gestattet, nicht der Werbung dienende Informationen, soferne sie nicht unsachlich und unwahr sind, zu verbreiten. Da die Psychologen im Bereich des § 1 Abs.2 des vorliegenden Entwurfes teilweise durchaus ähnliche Bereiche abdecken wie die Ärzte, wäre es unbedingt notwendig, auch die das Werbeverbot regelnden Bestimmungen des Ärztegesetzes und des Psychologengesetzes aufeinander abzustimmen.

Die Österreichische Ärztekammer fordert daher in diesem Zusammenhang, daß die Werbebestimmung des § 13 Abs.1 des Entwurfes zum Psychologengesetz dem § 25 des ÄG. angepaßt wird.

10.) Zu den §§ 15 - 24

über die Berufsorganisation erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer ihre Stellungnahme auf die allgemeine Feststellung zu beschränken, daß die vorgesehene Regelung nicht sehr detailliert ausgefallen ist. Hinweisen dürfen wir darauf, daß die datenschutzrechtliche Bestimmung im § 15 Abs.6 sicher nicht ausreicht, um den denkbaren Gegebenheiten gerecht zu werden.

Im § 22 fällt auf, daß keine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch die Aufsichtsbehörde vorgesehen ist. Die Schweigepflicht soll von vormeherein wegfallen, wenn die Rechtspflege dies rechtfertigt.

Wien, 25. Juli 1989

Dr. D/Hu. -